

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Moschendorf vom 15.3.2024 über die Ausschreibung einer **Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle**.

Gemäß § 66 Gesetz vom 29.11.1993 über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen – Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

### § 1

Für die Benützung des Abfallsammelzentrums des Gemeindeverbandes der Gemeinden Strem, Heiligenbrunn und Moschendorf wird eine Gebühr erhoben.

### § 2

- (1) Zur Entrichtung der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle sind die Eigentümer der im Pflichtbereich gemäß dem Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz liegenden Grundstücke verpflichtet.
- (2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht für Wohnungseigentum. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (3) Ist das im Pflichtbereich gelegene Grundstück vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (4) Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.

### § 3

- (1) Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Wohn- bzw. Betriebsobjekte, die am Stichtag mit der Adresse auf einem im Pflichtbereich gelegenen Grundstück vorhanden sind.
- (2) Stichtag ist der 1. Jänner des Jahres der Abgabenvorschreibung.

### § 4

- (1) Der Einheitssatz wird mit
  - € 10,-- pro Wohnobjekt (Grundgebühr)
  - € 3,-- pro gemeldeter Person
  - € 20,-- pro Betriebsgebäudefestgesetzt.

- (2) Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes mit der Anzahl der vorhandenen Baulichkeiten nach § 3. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

## § 5

Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages fällig.

## § 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17.3.2017 des Gemeinderates der Gemeinde Moschendorf betreffend die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Ing. Thomas Behm



angeschlagen am: 18.3.2024  
abgenommen am: 02.4.2024